

Examensrelevante Rechtsprechung – Januar 24

Wiss. Hk. Alessandro Mariani

Dreiecksbetrug

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.8.2023 – 1 ORs 35 Ss 322/23, NJW 2023, 2894 mAnm Mitsch

Die Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Dreiecksbetrug gehört zweifelsohne zu den Must-Knows im Strafrecht BT und stellt nicht nur Studierende und Examenskandidat*innen, sondern, wie die gegenständliche Entscheidung zeigt, auch die Fachgerichte vor Herausforderungen. Der Angeklagte hatte unter Vortäuschung seiner Eigentümerschaft Baumaterialien des Geschädigten, die bei einem Dritten verwahrt wurden, abgeholt und für eigene Zwecke verbraucht. Das OLG Karlsruhe wertet das Verhalten des Angeklagten in der Revision, anders als die Vorinstanzen, die eine Strafbarkeit wegen Diebstahls bzw. Unterschlagung angenommen hatten, zutreffend als Dreiecksbetrug gem. § 263 I StGB. Duldete der eine Sache für den Berechtigten Verwahrende aufgrund einer Täuschung über die Berechtigung irrtumsbedingt die Wegnahme der Sache durch den Nichtberechtigten, sei in dieser Handlung eine dem Berechtigten nach den Grundsätzen der herrschenden „Lagertheorie“ zuzurechnende Vermögensverfügung zu sehen, die den Verlust des mittelbaren Besitzes des Berechtigten zur Folge hat. Der Getäuschte steht dann im Lager des Geschädigten, wenn ein rechtliches oder auch nur faktisches Näheverhältnis zum Drittvermögen besteht. Ein solches Näheverhältnis besteht, wenn der Getäuschte im Einvernehmen mit dem Geschädigten eine Schutz- oder Prüfungsfunktion wahrnimmt. Auf die konkrete Kenntnis der Person des Vermögensinhabers komme es dabei nicht an.

Rücktritt vom unbeendeten Versuch der gefährlichen Körperverletzung

BGH, Beschl. v. 16.05.2023 – 3 StR 137/23, BeckRS 2023, 17376

Der Kassenbereich eines Supermarktes war schon Schauplatz unzähliger Examensklausuren. So auch in nachfolgender Entscheidung, in welcher der BGH sich mit besonders klausurrelevanten Fragen des Rücktritts vom Versuch auseinandersetzen musste. Der Angeklagte wollte den Supermarkt verlassen, ohne die Waren zu bezahlen, welche er vorher in seinem Rucksack verstaut hatte. Nachdem er vom Ladendetektiv angesprochen wurde, griff er diesen mit einem schwungvollen Messerstich an, um im Besitz der Beute zu bleiben. Der Ladendetektiv konnte ausweichen und der Angeklagte fliehen. Indem der bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffene Angeklagte mittels eines Messerangriffs Gewalt verübte, um sich im Besitz der gestohlenen Ware zu erhalten, beging er einen besonders schweren räuberischen Diebstahl (§§ 252, 250 II Nr. 1 Var. 2 StGB). Fraglich war jedoch, ob der Angeklagte vom tateinheitlichen Versuch einer gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, II, 22, 23 I, 52 I StGB) strafbefreiend zurückgetreten war. Die Annahme der Vorinstanz, der Versuch der Körperverletzung sei fehlgeschlagen, jedenfalls aber der Rücktritt hiervon nicht freiwillig gewesen, erachtet der BGH zutreffend als rechtsfehlerhaft. Die mit dem Erreichen eines außertatbestandlichen Ziels verbundene Nutzlosigkeit der Tatfortsetzung führe weder zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs, noch werde dadurch die freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung ausgeschlossen. Der Angeklagte hätte, wenn auch unter Aufgabe seines eigentlichen Ziels, den Detektiv weiter angreifen können. Auf Grundlage der herrschenden psychologischen Betrachtungsweise handle es sich um eine autonome Entscheidung, der ursprünglich beabsichtigten Flucht Vorrang zu geben.

Garantenstellung aus Ingerenz und entschuldigender Notstand

BGH, Urt. v. 2.8.2023 – 5 StR 80/23, BeckRS 2023, 31238

Angeklagter und Geschädigter lebten gemeinsam mit den beiden Mitangeklagten in einer Arbeiterunterkunft. Einer der Mitangeklagten verletzte den Geschädigten durch Gewalteinwirkungen gegen den Kopf und forderte

den Angeklagten unter Androhung von Gewalt auf, den Geschädigten mit dem Knie zu fixieren. Der Angeklagte hatte die Wohnung danach verlassen, während die Mitangeklagten weiter gewaltsam gegen den Geschädigten vorgingen und diesen anschließend zurückließen. Nach seiner Rückkehr erkannte der Angeklagte die lebensbedrohliche Situation des Geschädigten, verließ die Wohnung jedoch abermals, um Alkohol zu kaufen. Das Fixieren des Geschädigten begründet, unabhängig vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, keine Strafbarkeit wegen §§ 223, 239 oder 240 StGB, da der Angeklagte seinerseits mit Misshandlungen bedroht wurde und sich folglich nach § 35 I StGB in einem entschuldigenden Notstand befand. Der BGH hatte zu entscheiden, ob der Angeklagte sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I StGB strafbar gemacht hat. Zentrale Frage ist insoweit, ob der Tatentschluss des Angeklagten auch eine Garantenstellung umfasste. Das für eine Garantenstellung aus Ingerenz erforderliche pflichtwidrige Vorverhalten könnte in der Fixierung des Geschädigten liegen. Die Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz setzt, wie der BGH richtigerweise feststellt, kein schuldhaftes, sondern lediglich ein pflichtwidriges Vorverhalten voraus. Ein nach § 35 I StGB entschuldigtes Verhalten bleibt rechts- und mithin objektiv pflichtwidrig und kann daher eine Garantenstellung aus Ingerenz begründen.